

Inhalt	Seite
<b>44. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	63
<b>45. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	63
<b>46. Bekanntmachung</b>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	63
<b>47. Bekanntmachung</b>	
Wechsel eines Ratsmitgliedes.....	64
<b>48. Bekanntmachung</b>	
Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag NRW am 13.05.2012.....	65
<b>49. Bekanntmachung</b>	
Kartierungen des Geologischen Dienstes in NRW Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW.....	69





#### **44. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 230 794**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

#### **45. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 173 978**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

#### **46. Bekanntmachung**

##### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. **300 950 300**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

## **47. Bekanntmachung**

### **Wechsel eines Ratsmitgliedes**

Das Ratsmitglied **Frau Sonja Lammert**, geb. am 02.07.1980 in Wickede/Ruhr, hat am 05.04.2012 den Verzicht auf ihr Mandat im Rat der Stadt Schwerte mit Wirkung zum 01.05.2012 erklärt.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union unter Nummer 14 aufgeführte **Herr Gerd Reiner Müller**, geb. am 26.01.1959 in Herne, wohnhaft in Schwerte, Untere Meischede 26, Nachfolger als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 23.04.2012

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Heinrich Böckelühr

## **48. Bekanntmachung**

### **Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landtag NRW am 13.05.2012**

Siehe Folgeseiten 66 und 67.

## Wahlbekanntmachung

**Am 13. Mai 2012 findet die Wahl zum Landtag  
Nordrhein-Westfalen statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>**

1. Die Gemeinde

Stadt Schwerte

gehört zum Wahlkreis

115 Unna I

und ist in

Anzahl

28

Stimmbezirke eingeteilt:<sup>2) 3) 4)</sup>

Stimmbezirke Nr.  
ggf. Bezeichnung

Lage des Wahlraums  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Auf die Angaben  
in den  
Wahlbenachrichtigungen  
wird verwiesen.

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom Datum  
14.04. bis Datum  
22.04.2012 zugestellt worden ist, angegeben.<sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

<sup>6)</sup> während der allgemeinen Dienstzeit

<sup>6)</sup> in der Zeit von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr in

Ort, Raum  
im Bürgersaal, Rathaus I, Rathausstr. 33,  
58239 Schwerte,

eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/ jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem ~~Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin~~ übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des ~~Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin~~ abgeben.

Für die Gemeinde wird/werden 

Anzahl	6
--------	---

 Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstände gebildet.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag um 

Uhrzeit	14:00
---------	-------

 Uhr im

Bezeichnung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbenachrichtigung.

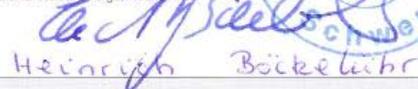
Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Schwerte, 23.04.2012

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

  
Heinrich Böckelühr

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

### Abdruck des amtlichen Stimmzettels

Anmerkung: Gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO Abdruck des amtlichen Stimmzettels hier ankleben, wenn diese Wahlbenachrichtigung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, angebracht werden soll. Andernfalls diesen Teil nach hinten einschlagen.

## **49. Bekanntmachung**

### **Kartierungen des Geologischen Dienstes in NRW Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April - Dezember 2012</b>
<b>Kreis</b>	<b>Unna</b>
<b>Stadt/Gemeinde/Kreis</b>	<b>Schwerte</b>

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstausweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

27.04.2012  
Geologischer Dienst NRW  
- Landesbetrieb -





**was? wann? wo? [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de)**

**Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!**

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.  
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand  
vorsorgen. Mit Prämiensparen,  
Immobilien, Lebensversicherung,  
DekaConcept und unserer Beratung.  
Und wir rechnen auch für Sie aus,  
was so zu Ihrer Rente dazukommt.  
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse  
Schwerte

